

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/1288 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI
des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen**

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Rb Geld – ABl. L 76 vom 22.3. 2005, S. 16) in das nationale Recht umgesetzt werden. Dies soll durch Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, der Justizverwaltungskostenordnung, des Gerichtskostengesetzes und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erfolgen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung. Die Änderungen berücksichtigen insbesondere die Stellungnahme des Bundesrates, indem sie die ursprünglich vorgesehene Konzentration der Verordnungsermächtigung im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung beim Bundesministerium der Justiz aufheben.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1288 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe b werden vor dem Wort „ersetzt“ die Wörter „sowie das Wort „dieser“ durch das Wort „dieses““ eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird § 77b wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung,“.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung nach § 77a Absatz 1 kann auf einzelne Gerichte und Behörden sowie auf einzelne Verfahren beschränkt werden.“
- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 87b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 7 wird nach dem Wort „handelte“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die betroffene Person in dem ausländischen Verfahren keine Gelegenheit hatte einzuwenden, für die der Entscheidung zugrunde liegende Handlung nicht verantwortlich zu sein, und sie dies gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend macht.“
 - bb) In § 87c Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
 - cc) In § 87d werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
- d) In Nummer 6 werden in § 98 jeweils die Wörter „nach dem 30. September 2010“ durch die Wörter „nach dem ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes]“ ersetzt.

2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 7. Juli 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Jörg van Essen, Dr. Peter Danckert, Jens Petermann und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/1288** in seiner 40. Sitzung am 6. Mai 2010 beraten sowie an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für **Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1288 in seiner 12. Sitzung am 19. Mai 2010 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er empfiehlt die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)65 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 19. Mai 2010 beraten und die Durchführung eines erweiterten Berichterstattergesprächs beschlossen, das am 5. Juli 2010 stattfand. Er hat den Gesetzentwurf am 7. Juli 2010 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme der Vorlage in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(6)28 hatte der Ausschuss zuvor mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. angenommen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** verwiesen zu der Frage, ob eine Vollstreckung von ausländischen Geldstrafen in Betracht komme, mit denen sanktioniert werde, dass der Halter eines Fahrzeugs keine Angaben dazu mache, wer der Fahrer seines regelwidrig gesteuerten Fahrzeugs sei, auf die Gesetzesbegründung zu § 87b IRG-E (Drucksache 17/1288, S. 23). Es werde hier maßgeblich auf die Frage der beiderseitigen Strafbarkeit ankommen, also darauf, ob das Verhalten auch nach deutschem Recht sanktionierbar wäre. Die Berufung auf die Selbstbelastungsfreiheit oder auf ein Zeugnisverweigerungsrecht – mithin die Weigerung, im Einzelfall den Fahrer zu benennen – falle ihrer Ansicht nach jedenfalls nicht als Straßenverkehrsverstoß unter Artikel 5 Absatz 1, 33. Anstrich, des Rb Geld.

Ferner nähmen sie zur Kenntnis, dass mit § 87e IRG-E die Beistandsregelung in § 53 IRG für entsprechend anwendbar

erklärt werde, ohne dass eine weitere Spezifizierung der Fälle erfolge, in denen ein rechtlicher Beistand in Verfahren zur Vollstreckung einer ausländischen Geldstrafe nach dem 9. Teil des IRG bestellt werden solle. Sie stimmten der Regelung in dem Verständnis zu, dass nach § 87e i. V. m. § 53 Absatz 2 Nummer 1 IRG die Bestellung eines Rechtsbeistands wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten sein werde, wenn Zweifel an der Einordnung als Katalogtat gemäß § 87b Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Rb Geld bestünden. Weiterhin gingen sie davon aus, dass die Bestellung eines Beistands regelmäßig auch dann geboten sein werde, wenn gegen den Betroffenen eine Abwesenheitsentscheidung im Sinne von § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG-E über einen nicht nur unerheblichen Geldbetrag vollstreckt werden solle.

Darüber hinaus betonten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP, der vorliegende Gesetzentwurf sei mit den vorgeschlagenen Änderungen entscheidungsreif. Das erweiterte Berichterstattergespräch sei ihrer Meinung nach außerordentlich fruchtbar verlaufen. Zwar hätten alle vier geladenen Sachverständige Probleme angesprochen, aber nur ein Sachverständiger habe grundsätzliche Bedenken geäußert. Diese seien von den anderen drei Sachverständigen widerlegt worden. Viele Anregungen aus dem Gespräch seien noch in den vorliegenden Änderungsantrag aufgenommen worden. Die Berichterstatter hätten ausreichend Zeit gehabt, sich mit allen Fragen intensiv auseinanderzusetzen.

Mit den Regelungen zur Harmonisierung im strafrechtlichen Bereich beträten die Mitgliedstaaten Neuland; hier würden grundsätzliche Fragen aufgeworfen. Das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit der Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten sei ein wesentlicher Aspekt. Der vorliegende Gesetzentwurf stelle gerade im nationalen Recht die Mittel bereit, um auf Situationen zu reagieren, in denen das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit einer Regelung in einem anderen Mitgliedstaat vielleicht fehle. Diese Einschätzung hätten auch drei der Sachverständigen geteilt. Durch den Änderungsantrag sei im übrigen das Problem der Halterhaftung gelöst worden.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, in dem Berichterstattergespräch seien insbesondere von einem Sachverständigen grundlegende rechtsstaatliche Fragen in Bezug auf den Gesetzentwurf aufgeworfen worden, die noch nicht ausgeräumt worden seien. Wenn man die Meinung der Sachverständigen erst nehmen wolle, dürfe man den Gesetzentwurf jetzt noch nicht abschließend beraten, sondern müsse zunächst diese erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken erwägen und beseitigen. Immerhin müsse der Gesetzentwurf auch einer eventuellen verfassungsgerichtlichen Prüfung standhalten. Sie erkenne auch keinen besonderen Eilbedarf für den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.

Zwar spreche sich die Fraktion grundsätzlich für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zu Geldstrafen und Geldbußen aus. Sie habe aber erhebliche Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der zu 39 Gruppen zusammengefassten Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten, bei denen nach Artikel 5

Absatz 1 Rb Geld die beiderseitige Sanktionierbarkeit nicht zu prüfen sei. Aus diesen Gründen lehne sie den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, die von einem Sachverständigen in dem sehr informativen Berichterstattungsgespräch geäußerten grundsätzlichen Bedenken seien insbesondere dessen grundlegend kritischer Haltung in der europäischen Strafrechtsdiskussion geschuldet. Die weiteren drei, dem Gesetzentwurf grundsätzlich positiv gegenüberstehenden Sachverständigen hätten ebenfalls erwägenswerte Einwände vorgetragen.

Sie begrüße daher den Änderungsantrag, der diese Einwände teilweise aufnehme und in bestimmten Fällen – insbesondere bei der Halterhaftung – nunmehr zwingend die Ablehnung eines ausländischen Vollstreckersuchens vorsehe.

Allerdings pflichte sie der Fraktion der SPD bei, dass es beim Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im Rahmen der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der EU grundsätzliche Bedenken gebe. So müsse darauf bestanden werden, dass Voraussetzung für die grundsätzliche gegenseitige Anerkennung das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein müsse. Dieses Vertrauen – auch seitens der Bürger – müsse erst erarbeitet werden. Das zweite Problem betreffe das Absehen von der beiderseitigen Strafbarkeit bei bestimmten Deliktgruppen. Der Bundestag habe die Bundesregierung wiederholt aufgefordert, sich zumindest für die Konkretisierung dieser Deliktgruppen auf europäischer Ebene einzusetzen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sei die Liste dieser Deliktgruppen sogar noch ausgeweitet worden. Daher spreche sie sich für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers ähnlich wie beim Europäischen Haftbefehl für die Fälle aus, in denen die Einordnung einer Ordnungswidrigkeit in diese Deliktgruppen Rechtsfragen aufwerfe. Sie bedauere, dass dieser Punkt in dem Änderungsantrag nicht aufgegriffen worden sei und könne dem Gesetzentwurf aus diesem Grunde nicht zustimmen.

Die **Bundesregierung** verwies darauf, dass konkrete Änderungswünsche, die sich in dem intensiven erweiterten Berichterstattungsgespräch ergeben hätten, in den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eingearbeitet worden seien. Allerdings habe sich die Mehrheit der Fraktionen nicht der Fundamentalkritik eines der benannten Sachverständigen angeschlossen. Ein wesentlicher Punkt des Änderungsantrages der Koalition betreffe § 87 b IRG-E, der zwingend die Ablehnung eines Ersuchens um Vollstreckung einer Geldsanktion bei bestimmten Fällen der Halterhaftung vorsehe. Dies betreffe auch die Fälle, in denen wie in Österreich die Verweigerung der Benennung des Fahrers durch den Halter bußgeldbewehrt sei. Die Bundesregierung schließe sich den Erklärungen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu den Fragen der beiderseitigen Strafbarkeit und des rechtlichen Beistandes an.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1288 erläutert. Soweit der Gesetzentwurf unverän-

dert bleibt, wird auf die jeweilige Begründung des Entwurfs in der Drucksache 17/1288, S. 14 ff. verwiesen.

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und b

Der Bundesrat hat in der Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 34/10 (Beschluss)) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Anpassung der in § 77b IRG-E vorgesehenen Verordnungsermächtigung zur Durchführung der elektronischen Kommunikation und Aktenführung im Bereich der Rechtshilfe vorgeschlagen. Zur Begründung hat der Bundesrat ausgeführt, die bislang im Gesetzentwurf vorgesehene Konzentration der Verordnungsermächtigung auf das Bundesministerium der Justiz ermögliche dem Bund, den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung auch insoweit einzuführen, als Landesjustizbehörden betroffen seien. Wie im Bereich der Prozessordnungen (z. B. § 130a Absatz 2, § 298a Absatz 1 ZPO; § 110a Absatz 2, § 110b Absatz 1 OWiG) solle aber den Ländern vorbehalten sein, ob und wann sie den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung für ihren Geschäftsbereich zulassen. Dies gelte schon deshalb, weil die dazu nötigen EDV-technischen Vorkehrungen ebenfalls auf Landesebene geschaffen werden müssten.

Zudem sei es, ebenfalls wie im Bereich der Prozessordnungen (z. B. § 130a Absatz 2 Satz 3 ZPO; § 110a Absatz 2 Satz 3 OWiG), den Ländern vorzubehalten, bei welchen Gerichten und Behörden und für welche Verfahren sie den elektronischen Rechtsverkehr zulassen. Auch hier müssten die dazu notwendigen EDV-technischen Vorkehrungen auf Landesebene geschaffen werden. Es sei insoweit nicht zwingend von einer landesweit gleichmäßigen und gleichzeitigen technischen Ausstattung auszugehen.

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung grundsätzlich zugestimmt, allerdings auf das Erfordernis einer leichten Modifikation hingewiesen, weil statt der Bundesregierung unmittelbar das Bundesministerium der Justiz ermächtigt werden soll, die Verordnung zu erlassen. Daraufhin wurde mit den Ländern die hier vorgeschlagene Anpassung des Gesetzentwurfs abgestimmt, die auf allseitige Zustimmung gestoßen ist.

Weiterhin erfolgte eine redaktionelle Anpassung von § 74 Absatz 1 Satz 2, die aufgrund des einheitlichen Gebrauchs des Begriffs „Bundesministerium“ anstelle von „Bundesminister“ notwendig wurde.

Zu Buchstabe c

Weiterhin ist in Nummer 1 Buchstabe c eine Anpassung von § 87b Absatz 3 IRG-E vorgesehen, der einen Katalog von Gründen enthält, bei deren Vorliegen ein ausländisches Ersuchen um Vollstreckung einer Geldsanktion zwingend abzulehnen ist. Als zusätzlicher Grund soll nunmehr auch dann ein Ersuchen zurückzuweisen sein, wenn die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung ersucht wird, die unabhängig von der Verantwortlichkeit des Betroffenen für die in Frage stehende Handlung ergangen ist. Der Ablehnung war bisher in § 87d Absatz 2 IRG-E als fakultatives Bewilligungshindernis ausgestaltet. Die Änderung in § 87c Absatz 2 Nummer 2 IRG-E und § 87d IRG-E sind Folgeänderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

Der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten zum 1. Oktober 2010 vor; das feste Datum sollte einen ausreichenden organisatorischen Vorlauf ermöglichen. Das Inkrafttretensdatum wird jedoch mit Blick auf die noch andauernden Beratungen des Deutschen Bundestages und das sich anschließende weitere Gesetzgebungs- und Verkündungsverfahren nicht einzuhalten sein. Die hier vorgeschlagene flexible Inkrafttretensregelung trägt dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung. Es erscheint nicht erforderlich, erneut ein festes Datum für das Inkrafttreten zu bestimmen. Die Vorbereitungsarbeiten zur Anwendung des Gesetzes wurden inzwischen durchgeführt.

Mit der Inkrafttretensregelung ist auch die Stichtagsregelung in § 98 IRG-E anzupassen. Ein Nachteil für inländische Betroffene ergibt sich aus der nun vorgesehenen flexiblen Stichtagsregelung nicht. Weiterhin ist gewährleistet, dass inländischen Betroffenen kein Nachteil dadurch entstehen kann, dass sie in Erwartung der Nichtvollstreckung einer ausländischen Entscheidung versäumten, rechtzeitig einen Rechtsbehelf gegen die zu vollstreckende Entscheidung einzulegen.

Berlin, den 7. Juli 2010

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

